

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

28. Jahrgang, Nr. 18, 06.07.2007

Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Bachelor-Studiengang Informatik  
des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 27. Juni 2007

**Ordnung zur Änderung der  
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)  
für den Bachelor-Studiengang Informatik  
des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. Juni 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 7. Oktober 2005 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 32 vom 17.10.2005) wird wie folgt geändert:

1. **§ 5** Abs. 1 lautet:

"Der Bachelor-Studiengang Informatik gliedert sich mit Beginn des dritten Semesters in die Studienschwerpunkte

- Technische Informatik (TI) und
- Praktische Informatik (PI).

Die oder der Studierende gibt zu Beginn des Studiums einen der beiden Studienschwerpunkte an."

2. **§ 13** Abs. 5 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

"Der Prüfling muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der Bewertung der Prüfungsleistung, nach der das Pflichtmodul endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, schriftlich und verbindlich beim Prüfungsausschuss die Festlegung des Pflichtmoduls beantragen, mit dem er die endgültig nicht erbrachte Prüfungsleistung kompensieren möchte. Stellt der Prüfling diesen Antrag nicht in der vorgesehenen Frist, erfolgt eine Exmatrikulation."

3. **§ 18** Abs. 5 lautet: "Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit einer Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen."

4. In **§ 19 Abs. 4** wird in Satz 2 nach den Worten "Zweitprüferinnen und Zweitprüfern" der folgende Halbsatz eingefügt: ",soweit ihr Einsatz bezogen auf eine entsprechende Klausurarbeit gemäß § 18 Abs. 5 vorgeschrieben ist,".

5. **§ 20** Abs. 1 wird um folgenden Satz 8 ergänzt: "Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit einer Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer."

6. **Anlage 2** der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Der Katalog Informatik 1 der Wahlpflichtkataloge der Vertiefungsrichtung Praktische Informatik wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 815 "Digitale Signalverarbeitung" wird gestrichen.

ab) Es werden folgende Einträge ergänzt:

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
855	Robotik	5
873	Unternehmenslogistik	5
991	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5
992	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5

b) Der Katalog Praktische Informatik der Wahlpflichtkataloge der Vertiefungsrichtung Praktische Informatik wird um folgende Einträge ergänzt:

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
993	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5
994	Wahlpflichtprüfungsleistung 4 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5

c) Der Katalog Informatik 2 der Wahlpflichtkataloge der Vertiefungsrichtung Technische Informatik wird um folgende Einträge ergänzt:

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
873	Unternehmenslogistik	5
991	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5
992	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5

d) Der Katalog Technische Informatik der Wahlpflichtkataloge der Vertiefungsrichtung Technische Informatik wird wie folgt geändert:

da) Nr. 815 "Digitale Signalverarbeitung" wird gestrichen.

db) Es werden folgende Einträge ergänzt

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
993	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5
994	Wahlpflichtprüfungsleistung 4 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

### Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 22.01.2007 sowie des Rektorats vom 08.05.2007.

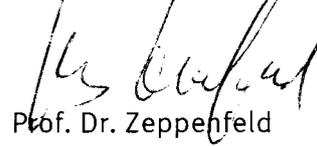
Dortmund, den 27. Juni 2007

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Zeppenfeld